



Apostille und Urkundenverkehr im deutsch-mazedonischen Verhältnis

Seit der Erlangung der Unabhängigkeit ist Nordmazedonien qua Rechtsnachfolgeerklärung vom 17. September 1991 Vertragsstaat des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 1961 (BGBl. 1994 II, S. 1191).

Das Wiener CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsregistern / Zivilstandsbüchern vom 26. September 1957 (BGBl. 1998 II, S. 966) ist im Verhältnis zu Nordmazedonien seit dem 18. Juli 1997 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Für mazedonische internationale **Personenstandsurkunden** (Geburts-, Heirats- & Sterbeurkunden nach CIEC-Muster) bedeutet dies, dass sie von jeder Förmlichkeit befreit sind und ohne Legalisation oder Apostille in Deutschland im Rechtsverkehr anerkannt werden. Gleichzeitig werden auch deutsche internationale Personenstandsurkunden nach CIEC-Muster in Nordmazedonien ohne weitere Legalisation oder Apostille anerkannt.

Alle **anderen Urkunden** (z.B. nationale Heiratsurkunden, Scheidungsurteile, Erbscheine), die im jeweiligen anderen Land verwendet werden sollen, müssen mit einer sog. Apostille nach dem Haager Übereinkommen von 1961 versehen sein.

In **Nordmazedonien** wird die Apostille auf Antrag vom örtlich zuständigen Grund- oder Amtsgericht („Osnoven Sud“) erteilt.

Eine Übersicht über die in **Deutschland** für die Erteilung der Apostille zuständigen Behörden finden Sie auf folgender Seite unter dem Punkt „Deutsche öffentliche Urkunden zur Verwendung im Ausland – Apostille-Behörden in Deutschland“:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Weitere Informationen zur Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden in Deutschland und zur Apostille finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802>